



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

205/11

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.2

Bearbeitet von:
Peter Winkels

Tel. Nr.:
82-2605

Datum:
05.12.2011

1. **Betreff:** Straßenwidmungsverfahren - Widmung der neuen Erschließungsanlage - Fussweg auf dem Gelände der Gewerblichen Schule, Teilfläche des bestehenden Grundstücks Flurstücks - Nr. 4116/1, Gemarkung Offenburg

2. **Beratungsfolge:**

	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	23.01.2012	öffentlich
2. Gemeinderat	06.02.2012	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, die im Lageplan gekennzeichnete Fläche 1 gemäß § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg – (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2007 – dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung über die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

205/11

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.2

Bearbeitet von:
Peter Winkels

Tel. Nr.:
82-2605

Datum:
05.12.2011

Betreff: Straßenwidmungsverfahren - Widmung der neuen Erschließungsanlage - Fussweg auf dem Gelände der Gewerblichen Schule, Teilfläche des bestehenden Grundstücks Flurstücks - Nr. 4116/1, Gemarkung Offenburg

Sachverhalt/Begründung:

Im August 2008 haben die Stadt Offenburg und der Ortenaukreis eine Vereinbarung über den Tausch und die öffentliche Widmung von Grundstücksflächen im Zusammenhang mit dem Umbau und der Erweiterung der Gewerblichen Schulen Offenburg geschlossen.

Durch den Grundstückstausch entsteht ein zusammenhängendes Schulgrundstück im Eigentum des Ortenaukreises, durch das zwei, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen führen:

Fläche 1 – Fußweg (im Lageplan grün dargestellt)

Durch den Umbau der Gewerblichen Schulen Offenburg ist hier ein direkter Zugang von der Moltkestraße zum Friedhof entstanden. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann nun, wie vereinbart, die tatsächlich hergestellte Wegefläche 1, die innerhalb des Schulgeländes liegt, dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Fläche 2 – Fuß- und Radweg (im Lageplan grün schraffiert dargestellt)

Bestehender, neu gestalteter Rad- und Fußweg von der Oststadt nach Zell-Weierbach, der bereits mit Bebauungsplan „Zeller Straße“ in der Fassung vom 14.10.1954 als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist.

Die Stadt Offenburg übernimmt für diese beiden Flächen die bauliche Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Räum- und Streupflicht gilt die städtische Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, die im Lageplan gekennzeichnete Fläche 1 gemäß § 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg – (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2007 – dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung über die Widmung öffentlich bekannt zu machen.